

Förderprogramm "stationäre Solarstromspeicher 3"

Wer wird gefördert?

Privatpersonen mit Hauptwohnsitz Oberösterreich, die einen stationären Solarstromspeicher im Gebiet Oberösterreich für die Nutzung im Haushalt installieren.

Was wird gefördert?

Der Ankauf und die Installation von stationären Solarstromspeichern auf ausschließlich Lithium-Technologie-Basis für die Eigenverbrauchsoptimierung von Photovoltaikanlagen bis max. 50 kWp am selben Standort werden gefördert. Die Förderung der Photovoltaikanlage selbst ist nicht Gegenstand dieser Förderaktion.

Wie wird gefördert?

Das Ausmaß der Förderung beträgt bis zu 400 Euro je kWh Nennkapazität und maximal 50 Prozent der Brutto-Anschaffungskosten. Gefördert werden maximal die ersten 6 kWh Nennspeicherkapazität des Speichers, wobei jedoch ein größeres Speichersystem installiert werden darf. Eine Kumulierung eventueller Förderungen von Energiehändlern oder Gemeinden mit der Landesförderung ist zulässig. Eine Investitionsförderung des Bundes für den Speicher schließt eine Förderung im Zuge dieses Förderprogramms aus.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien (Auswahl)

- Die Umsetzung des Projektes bzw. die Abrechnung der Anlage kann bis maximal 12 Monate nach der Fördergenehmigung erfolgen - es gilt das Rechnungsdatum.
- Der Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung (Händlermix) für die Dauer von zumindest 5 Jahren.
- Hauptwohnsitz und Anlagenstandort müssen ident sein und sich in Oberösterreich befinden.
- Der Solarstromspeicher muss mindestens 5 Jahre zweckentsprechend betrieben werden.
- Die Förderung ist auf ein Speichersystem je Photovoltaikanlage und Gebäude beschränkt.

Spezielle technische Kriterien (Auswahl):

- Zeitwertersatzgarantie/Rücknahmeverpflichtung
- Montageort und Brandschutz
- Erstüberprüfungsbefund, Bedienungsanleitung und Einschulung
- Wiederkehrende Überprüfungen bzw. Onlineüberwachung

Ablauf der Förderung

I) Erforderliche Unterlagen VOR Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ (ab 4. Mai 06:00 unter: www.ooe.gv.at > Themen > Umwelt > Förderungen > Umwelt und Energieförderungen im Nichtwohnbereich > Förderungen Effiziente Energienutzung > Förderprogramm stationäre Solarstromspeicher)
- Kostenaufstellung mit Angeboten inkl. Installationskosten

II) Einreichung:

- Antragstellung ausschließlich online ab 4. Mai 2015 ab 06:00 unter: solarstromspeicher.us.post@ooe.gv.at
- Es muss je Förderfall ein eigener Antrag gestellt werden (keine Sammelantragstellung möglich)

III) Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird auf Basis der prognostizierten Kosten ein vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

III) Genehmigung

Nach Genehmigung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

IV) Installation des Solarstromspeichers

IV) Erforderliche Unterlagen NACH Umsetzung der Maßnahme

- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen inkl. Installationskosten
- Nachweis über den Einsatz von Strom aus erneuerbarer Energie durch unterschriebenen Stromliefervertrag oder Stromrechnung. Es gilt der Händlermix.
- Bestätigungsblatt

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen. Alle angeführten Unterlagen müssen elektronisch per E-Mail an: solarstromspeicher.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

VI. Auszahlung:

Nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Rechnungen sowie aller notwendigen Unterlagen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollte der tatsächliche Rechnungsbetrag geringer sein als das Angebot, so reduziert sich die Förderung entsprechend. Die Umsetzung der Maßnahme muss bis maximal 12 Monate nach der Genehmigung der Förderung abgerechnet sein.

Laufzeit/Inkrafttreten:

Die Richtlinie für das Sonderförderprogramm "stationäre Solarstromspeicher 3" tritt mit **4. Mai 2015** in Kraft und endet sobald das Förderkontingent (für etwa 200 Anlagen) ausgeschöpft ist.



Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung • Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft • Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12 • 4021 Linz • Telefon (+43 732) 77 20-145 01 • Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at